

## **Berichte über die Ausschusssitzungen 27. April 2017 im Rahmen Frühjahrstagung der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht am in Erfurt**

### **Ausschuss für Forst- und Jagdrecht Protokoll zur Sitzung vom 27.04.2017**

Prof. Dr. Ewald Endres, Ausschussvorsitzender

Der Ausschuss beschäftigte sich anlässlich der Frühjahrstagung vordergründig mit der Unterschutzstellung der Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und daraus resultierenden Bewirtschaftungsbeschränkungen.

#### **I. Stand der Unterschutzstellung**

Einleitend stellte der Ausschussvorsitzende die Möglichkeiten und den Stand der Unterschutzstellung in Deutschland vor. Der in Umsetzung der FFH-Richtlinie erlassene § 32 Abs. 2 BNatSchG sieht vor, dass die benannten Gebiete in Deutschland entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären sind. § 32 Abs. 4 BNatSchG erlaubt es den Ländern, die Unterschutzstellung nach Abs. 2 (und 3) zu unterlassen, soweit nach anderen Rechtsvorschriften einschließlich des BNatSchG und gebietsbezogener Bestimmungen des Landesrechts, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Im Anhalt an § 32 Abs. 4 BNatSchG haben die Länder überwiegend sogenannte Grundschutz- oder Erhaltungszielverordnungen auf landesrechtlicher Grundlage erlassen, die im Wesentlichen nur die Erhaltungsziele und die Gebietsgrenzen festlegen. Entsprechende Rückmeldungen liegen vor aus Baden-Württemberg, Brandenburg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Sachsen. Lediglich die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben dem § 32 Abs. 2 BNatSchG folgend, die Gebiete mit Hilfe der Instrumentarien des § 20 Abs. 2 BNatSchG unter Schutz gestellt, was überwiegend durch Ausweisung als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete erfolgte, die anders als die vorstehend erläuterten Grundschutz- oder Erhaltungszielverordnungen regelmäßig detaillierte Ge- und Verbotskataloge erhalten. Bislang noch keine förmliche Unterschutzstellung vorgenommen hat das Land Sachsen-Anhalt.

#### **II. Aktuelle Konflikte**

Anschließend wurde über aktuelle Konflikte durch die FFH-Richtlinie und deren Umsetzung in Deutschland, insbesondere der förmlichen Unterschutzstellung im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung und die Jagd diskutiert. An solchen Konflikten wurden dem Ausschuss bis dato die Untersagung einer Durchforstungsmaßnahme, die Untersagung der Einbringung von Douglasie, Küstentanne und Fichte in ein Buchenwald-FFH-Gebiet, die Untersagung der Einbringung von Küstentanne in ein Eichenwald-FFH-Gebiet, die Anordnung der Beseitigung eingebrachter Douglasie in einem Buchenwald-FFH-Gebiet, die Beanstandung der Einbringung von Küstentanne und Fichte in einen FFH-Lebensraumtyp außerhalb der FFH-Gebietskulisse sowie Verbote für bestimmte jagdliche Einrichtungen in FFH-Gebieten bekannt.

#### **III. Diskussion 1. Vor und Nachteile der unterschiedlichen Vorgehensweisen**

Im Verlauf der Diskussion wurden die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Vorgehensweisen der Bundesländer erörtert.

Für die Ausweisung als geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG mit entsprechenden Ge- und Verboten spricht eine höhere Rechtssicherheit für die Betroffenen. Hinzu kommt, dass die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, die diesen Weg eingeschlagen haben, die daraus resultierenden Bewirtschaftungsbeschränkungen mit Regelungen über Erschwernis-Ausgleichszahlungen flankiert haben. Die Nachteile werden darin gesehen, dass die Betroffenen durch die Ge- und Verbote in ihrer Betätigungsfreiheit eingeschränkt werden, welche als Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums im Regelfall entschädigungslos hingenommen werden müssen. Insofern könnten sich die vorstehend erwähnten Ausgleichszahlungen auch als nur vorübergehende „Beruhigungsmittel“ erweisen. In Niedersachsen werden zudem Ungleichbehandlungen bzgl. der Erschwernis-Ausgleichszahlungen aufgrund der Zuständigkeiten auf Kreisebene beklagt.

Die Unterschutzstellung durch Grundschutz- und Erhaltungszielverordnungen hat für die Regelungsunterworfenen den Vorteil, dass sie durch diese noch nicht konkret in ihrer wirtschaftlichen oder sonstigen Betätigungsfreiheit eingeschränkt werden. Auf der anderen Seite bleiben jedoch erhebliche rechtliche Unsicherheiten für die Betroffenen bestehen, da das Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG auch ohne konkrete Ge- und Verbote gilt. Nach Auffassung des Ausschusses kann die Unterschutzstellung in Form von Grundschutz- und Erhaltungszielverordnungen in vielen Fällen nur eine transitorische Zwischenlösung sein. Um die positiven Erhaltungszustände sicher zu stellen und für die Betroffenen einen

klaren Handlungsrahmen zu definieren, werden in vielen Gebieten weitere Maßnahmen zu ergreifen sein, welche auch aus Schutzgebietsverordnungen mit Ge- und Verbote bestehen können.

## **2. Verwaltungsvollzug**

Bemängelt wurde, dass die zuständigen Behörden den Erhaltungszustand der FFH-Gebiete häufig parzellenscharf sowie statisch betrachten, mit der Folge, dass einzelnen Waldbesitzern gegenüber bestimmte Maßnahmen untersagt wurden. Der Ausschuss gibt diesbezüglich zu bedenken, dass ein flurstücksbezogener und statischer Betrachtungsmaßstab weder mit der natürlichen noch der aufgrund der Bewirtschaftung erforderlichen Dynamik der Wälder vereinbar erscheint. Es liegt in der Natur der Sache von Wäldern, dass diese verschiedene Entwicklungsstadien durchlaufen und in diesen Stadien unterschiedlichen Arten Lebensraum bieten. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang insbesondere der Wechsel der Baumgenerationen, welcher sowohl durch Bewirtschaftungsmaßnahmen als auch durch natürliches Absterben oder Naturereignisse ausgelöst werden kann. Der Erhaltungszustand einzelner Teile oder Lebensraumtypen der FFH-Gebiete wird sich also auch ohne menschliches Zutun verändern. Es erscheint sogar denkbar und wahrscheinlich, dass ganze Lebensraumtypen oder Teile von diesen verschwinden können. Vor diesem Hintergrund ist ein parzellenscharfer und statischer Betrachtungsansatz verfehlt. Um der natürlichen und wirtschaftlichen Dynamik Rechnung zu tragen, wird man den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen und -Arten gebietsbezogen beurteilen müssen, was auch durch den Wortlaut der FFH-Richtlinie nahegelegt wird, welcher von einem gebietsbezogenen Ansatz ausgeht. Folglich kann und darf sich der Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten auf einer Parzelle auch verschlechtern, wenn dies an anderer Stelle im Gebiet kompensiert wird oder aufgrund der dynamischen Prozesse zu erwarten ist, dass sich dies auf der Fläche selbst oder an anderer Stelle des Gebiets ausgleicht.

***AUR 2017, S. 255 - 256***